

# Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis  
der Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen

Dem Unternehmen **Edelstahlverarbeitung Schmitt GmbH**  
wird für den Betrieb am Standort **Zumpeweg 3**  
**02689 Taubenheim**

bescheinigt, dass er geeignet ist, klebtechnische Prozesse gemäß 6701-2:2015 in folgenden Geltungsbereichen auszuführen:

## **Einkauf, Handel und Montage von geklebten Komponenten der Klasse A1**

Geltungsbereich

Hauptfunktion der Klebverbindungen: F, D, S, L  
Vorbehandlungsverfahren: -  
Fertigungsverfahren: -  
Prüfverfahren: -  
Mechanisierungsgrad: -

verantwortliche Klebaufsichtsperson: Herr Udo Lehmann, geb. am 17.11.1970, EAS

nicht gleichberechtigter Vertreter: Herr Ralf Krsanowski, geb. am 05.01.1981

Bemerkungen: Diese Bescheinigung ist nur gültig in Verbindung mit dem aktuellen Eintrag im Online-Register. Weitere Bemerkungen siehe Rückseite.

Bescheinigung Nr.: TC-K/6701/A1/F2-1/2020/397

Gültigkeit: 24. Februar 2020 - 23. Februar 2023

ausgestellt am: 17. Juli 2020

geändert am: 23. Juli 2020



Dipl.-Ing. Thomas Richter, Leiter der Anerkannten Stelle

## **Bemerkungen**

Der erste Einkauf von DIN 6701-Produkten ist gegenüber der Anerkannten Stelle meldepflichtig.

## **Allgemeine Bestimmungen**

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

## **Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung**

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

## **Widerruf der Bescheinigung**

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

- 1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
- 2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht (außer Klasse A3) entsprechend dieser Norm bestehen,
- 3) keine anerkannte Klebaufsicht (außer Klasse A3) mehr vorhanden ist,
- 4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
- 5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
- 6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
- 7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

## **Verteiler**

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Anerkannte Stelle (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.

# Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis der Eignung zum Kleben von  
Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen



Akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle nach  
DIN EN ISO/IEC 17065  
(DAkkS D-ZE-20105-01-00)

Dem Unternehmen

**Edelstahlverarbeitung Schmitt GmbH**

wird für den Betrieb mit Standort

**Zumpeweg 3  
02689 Taubenheim  
Deutschland**

bescheinigt, dass er nach DIN 6701 für den folgenden Geltungsbereich zugelassen ist

**Klasse A1**

Einkauf, Handel und Montage von geklebten Komponenten

**Hauptfunktion:**

F, D, S, L

**Vorbehandlungsverfahren:**

-

**Fertigungsverfahren:**

-

**Prüfverfahren:**

-

**Mechanisierungsgrad:**

-

(Nach Codetabelle A-Z-Sammlung)

**Verantwortliche Klebaufsichtsperson:** Herr Udo Lehmann, 17.11.1970 / EAS

**Vertreter:** Herr Ralf Krsanowski, 05.01.1981

**Auditor 1:** Herr Thomas Richter

**Zertifizierer:** Herr Julian Band

**Aussteller:** Herr Thomas Richter

**Bemerkungen:**

Der erste Einkauf von DIN 6701-Produkten ist gegenüber der Anerkannten Stelle meldepflichtig.

**Bescheinigung Nr.:**

TC-K/6701/A1/F2-1/2020/397

**Gültig ab:**

24.02.2020

**Gültig bis:**

23.02.2023

**Ausgestellt am:**

17.07.2020

**Geändert am:**

23.07.2020

## **Allgemeine Bestimmungen**

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

### **Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung**

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

### **Widerruf der Bescheinigung**

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

1. schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
2. schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht entsprechend dieser Norm bestehen,
3. keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
4. keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
5. andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
6. die Geltungsdauer abgelaufen ist,
7. der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

### **Verteiler**

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Akte (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.